

# **Satzung des Vereins Leichtathletik Nütterden e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der am 06. April 1992 in Kranenburg-Nütterden gegründete Verein führt den Namen "Leichtathletik Nütterden e.V.". Der Verein ist Mitglied des Leichtathletikverband Nordrhein im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Leichtathletik Nütterden e.V. hat seinen Sitz in Nütterden. Der Verein ist unter der Nummer VR 829 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

## **§ 1a Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Besondere Berücksichtigung findet der Breiten- und Freizeitsport. Daneben misst der Verein der jugendpflegerischen Weiterbildung besondere Bedeutung bei.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebs
- Heranführung von Sportler(n)/innen an den Wettkampfbetrieb
- Durchführung von Übungsstunden zum Erhalt der körperlichen Fitness
- Aus- und Fortbildung von Übungsleiter(n)/innen und/oder Trainer(n)/innen
- Unterhalt und Pflege der Sportanlage am Haferkamp/Kranenburg-Nütterden
- Organisation und Durchführung von Lauf-/Leichtathletischen Veranstaltungen.

## **§ 1b Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann den Übungsleitern eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) für geleistete Übungsstunden bzw. für die Ausübung von Vereinsämtern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine Zahlung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Höhe und die Dauer der Zahlung. Anspruch auf Zahlung einer Vergütung besteht nicht.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung der/dem Antragsteller/in mit.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(4) Der Verein kann ebenso außerordentliche Mitglieder wie gemeinnützige Organisationen aufnehmen oder gewährt befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jeweils nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## **§ 4 Beiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Alles Weitere regelt die gesonderte, interne Beitragsordnung vom 22. März 2023.

## **§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, Ermahnung, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, Erstattung möglicher entstandener Kosten, die aus dem Fehlverhalten resultieren.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreter/in,
- der/dem Kassenswart/in,
- der/dem Geschäftsführer/in,
- der/dem Schüler- und Jugendwart/in und
- der/dem Sportwart/in.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, möglichst im ersten Kalenderquartal.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Die Einladung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.

(4) Zwischen dem Tag der Einladung (Datum des Poststempels bzw. Versanddatum der E-Mail) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(5) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte postalische Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- es der Vorstand beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Geschäftsführer/in
- der/dem Sportwart/in
- der/dem Schüler- und Jugendwart/in.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Die/Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand gibt sich eine eigene interne Geschäftsordnung.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und Ihre/sein Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die/der Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig

## **§ 11 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen eine/ein Abteilungsleiter/in vorsteht.

(2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Ausschüsse**

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Die/Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in sowie zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund NRW mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### **§ 16 Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2023 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.